

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 310/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Juni 1972

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Hauptsekretär - Prozeßbevollmächtigte:
Schriftführer

, g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundessozialrichter	D ü n g e l h o f f und
Bundessozialrichter	Dr. R e u ß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Juli
1971 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zusteht.

Der am 27. März 1917 geborene Kläger, der nach dem Besuch der Volksschule das Friseurhandwerk erlernt und 1936 die Gesellenprüfung abgelegt hat, war bis zu seiner Einberufung zum Reichsarbeitsdienst und später zum Wehrdienst im Jahre 1938 als Friseurgehilfe beschäftigt. Nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft arbeitete er zunächst rund 3 1/2 Jahre lang als Hilfsarbeiter in einem Kalkwerk (April 1948 bis August 1951). Im Oktober 1951 nahm er eine Beschäftigung als Friseurgehilfe in einem amerikanischen Militärstützpunkt auf. Im Frühjahr 1959 stellten Ärzte eines amerikanischen Armeehospitals beim Kläger "weiche lineare Infiltrationen im ersten rechten Zwischenrippenraum mit streifiger Zeichnung zum Hilus" fest. Obwohl das Staatliche Gesundheitsamt Kusel keinen Anhalt für eine aktive Lungentuberkulose (Tbc) fand und die Weiterbeschäftigung des Klägers als Friseur für unbedenklich hielt, verlor dieser im März 1959 wegen der Erkrankung seine Arbeitsstelle bei der amerikanischen Dienststelle. Nach kurzer Arbeitslosigkeit wurde er Hilfsarbeiter und von Januar 1960 an Lagervorarbeiter bei einer Bundeswehr-Standortverwaltung. Am 30. März 1962 erlitt er einen Kraftfahrzeugunfall, wegen dessen Folgen ihm die Beklagte mit Wirkung vom 1. Mai 1962 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährte. Mit Bescheid vom 27. Oktober 1966 entzog die Beklagte dem Kläger diese Rente, nachdem eine erneute Untersuchung ergeben hatte, daß ihm eine seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zugemutet werden könne.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Im Juni 1967 beantragte der Kläger wiederum die Versichertenrente. Nachdem Dr. G. in seinem Gutachten vom 13. September 1967 erklärt hatte, daß der Kläger wegen glaubhafter, immer wieder auftretender Jackson-Anfälle nicht mehr in seinem Beruf als Friseur arbeiten könne, jedoch leichte bis mittelschwere Männerarbeiten zu verrichten imstande sei, soweit sie nicht an schnelllaufenden, rotierenden, stanzenden und schneidenden Maschinen oder im Akkord oder unter Zeitdruck verrichtet werden müßten, lehnte die Beklagte den Rentenantrag des Klägers ab (Bescheid vom 29. September 1967).

Während des sozialgerichtlichen Verfahrens hat der Kläger eine Arbeit als Hauswart mit einem Stundenlohn von 3,62 DM brutto aufgenommen. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Juni 1967 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 20. Februar 1970). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 9. Juli 1971). Das LSG hat in den Entscheidungsgründen u.a. ausgeführt, der Kläger habe nach dem Verlust der amerikanischen Arbeitsstelle sich freiwillig und endgültig von dem Friseurberuf gelöst. Dies ergebe sich vor allem daraus, daß er bis zu dem Unfall mehr als zwei Jahre lang als Lagerarbeiter tätig gewesen und kein ausreichender Anhalt dafür zutage getreten sei, daß er jemals wieder habe in den Friseurberuf zurückkehren wollen. Daher sei er nicht nach dem Berufsbild des Friseurs, sondern nach demjenigen eines ungelernten oder angelernten Hilfsarbeiters zu beurteilen, so daß für ihn Tätigkeiten als Lagerarbeiter, Hilfsarbeiter, Pförtner, Wächter oder sein jetziger Beruf als Hauswart in Betracht kämen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt mit der er Verletzung des § 1246 Abs. 2 RVO rügt.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
9. Juli 1972 aufzuheben und die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des SG Speyer
vom 20. Februar 1970 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig und insofern begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Mit Recht rügt die Revision eine Verletzung des § 1246 Abs. 2 RVO durch das Berufungsgericht. Es hat seine Entscheidung maßgeblich damit begründet, der Kläger habe sich Anfang 1959 von dem Friseurberuf freiwillig gelöst und könne auf alle Hilfsarbeitertätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und damit auch auf die von ihm ausgeübte Tätigkeit als Hauswart verwiesen werden. Einmal hat das LSG seine Auffassung, der Kläger habe sich freiwillig vom Friseurberuf gelöst, darauf gestützt, er sei, nachdem er seine Arbeitsstelle bei der amerikanischen Dienststelle 1959 verloren habe, bis zu seinem Unfall vom 30. März 1962 als Lager-Vorarbeiter tätig gewesen, ohne daß Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, daß er ohne den Unfall diese Tätigkeit in absehbarer Zeit aufgegeben hätte, zum anderen darauf, er habe keine ernsthaften Versuche unternommen, in seinen Beruf als Friseur zurückzukehren; die hierzu festgestellten Bemühungen hat das LSG als unzureichend angesehen.



- 5 -

Der Entscheidung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Mit Recht hat das LSG maßgeblich auf die Feststellung abgehoben, welches der "bisherige Beruf" des Klägers ist. Dies erfordert, auf die Einzelheiten im Arbeitsleben des Versicherten einzugehen: Zumindest seit dem Renten Antrag vom 30. Juni 1967 kann der Kläger wegen eines cerebralen Anfallsleidens nicht mehr als Friseur arbeiten. Zuvor war er von Mai 1959 bis Januar 1960 als Hilfsarbeiter und danach bis 30. März 1962 als ungelernter Lagervorarbeiter beschäftigt. Er hat also in seinem Arbeitsleben unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt. Um in solchen Fällen den "bisherigen Beruf" des Versicherten festzustellen, ist nicht schematisch von der letzten Arbeit auszugehen; maßgebend sind dann vielmehr die Umstände des Einzelfalls, aus denen abzulesen ist, welche Tätigkeit sein Berufsleben geprägt hat (BSG 2, 182, 184; 19, 217, 219; SozR Nr. 33 und Nr. 94 zu § 1246 RVO), wobei freilich nur solche Tätigkeiten und Zeiten zu berücksichtigen sind, in denen der Versicherte versicherungspflichtig gearbeitet hat (SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO; BSG 27, 263, 264). Der Kläger war Friseurlehrling und hat nach der Gesellenprüfung mit Ausnahme der Hilfsarbeitertätigkeit von April 1948 bis August 1951 als Friseur gearbeitet, bis er im Frühjahr 1959 von der amerikanischen Dienststelle entlassen wurde. Läßt man die Ausbildungszeit außer Acht, hat der Kläger rund 10 Jahre als Friseur gearbeitet. Demgegenüber hat er rund 7 Jahre ungelernte Tätigkeiten ausgeübt. Schon allein nach der Zeitdauer steht die Arbeit als Friseur deutlich im Vordergrund. Dieser Eindruck wird noch dadurch maßgeblich verstärkt, daß der Friseurberuf derjenige Beruf ist, den er erlernt hat und unter den vom Kläger ausgeübten verschiedenen Tätigkeiten die qualifizierteste ist. Aus der Wertung der einzelnen Abschnitte im Berufsleben des Klägers folgt daher, daß der Friseurberuf der "bisherige Beruf" ist.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Gleichwohl wäre der Friseurberuf nicht der "bisherige Beruf", wenn der Kläger sich von diesem Beruf endgültig gelöst hätte, es sei denn, hierfür wären gesundheitliche Gründe maßgebend gewesen (BSG 2, 182, 186; 24, 221, 222; SozR Nr. 52 zu § 1246 RVO; Nr. 13 zu § 46 RKG; Mitt. Ruhrkn. 1966, 39). Letzteres war beim Ausscheiden aus der Arbeitsstelle als Friseur im Frühjahr 1959 nach den nicht gerügten und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) nicht der Fall. Zwar hat der Arbeitgeber des Klägers den bei einer Untersuchung festgestellten Lungenbefund "weiche lineare Infiltrationen im ersten rechten Zwischenraum mit streifiger Zeichnung zum Hilus" zum Anlaß genommen, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Tatsächlich stand der Befund aber einer weiteren Tätigkeit als Friseur nicht entgegen, weil ein Anhalt für eine aktive Lungentuberkulose fehlte. Der Verlust der Arbeitsstelle beruhte demnach nicht auf solchen Gesundheitsstörungen, die die Fähigkeit zum Friseurberuf ausschlossen oder beeinträchtigten, sondern allein auf der durch den objektiven medizinischen Befund nicht zu rechtfertigenden Entscheidung des Arbeitgebers, den Kläger zu entlassen.

Die Aufgabe der Friseur Tätigkeit infolge der objektiv nicht gesundheitlich bedingten Entlassung durch den amerikanischen Arbeitgeber und die anschließende Tätigkeit des Klägers als Lagervorarbeiter bis zu seinem Unfall vom 30. März 1962 sind nicht als Lösung vom "bisherigen Beruf" zu werten. Da eine berufsfremde, auch längere Beschäftigung nicht zum Verlust des Berufsschutzes führt (BSG 2, 182, 185 ff; SozR Nr. 94 zu § 1246 RVO), vor allem dann nicht, wenn der Berufswechsel - wie hier - mit einem sozialen Abstieg von gelernter zu ungelernter Tätigkeit verbunden ist (BSG 16, 34, 36), hätten andere Umstände

- 7 -



- 7 -

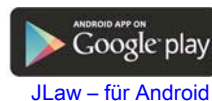
festgestellt werden müssen, um den Schluß auf die Lösung vom "bisherigen Beruf" zu rechtfertigen. Sie fehlen aber. Im Gegenteil besteht kein Anhalt für die vom LSG angenommene Lösung vom "bisherigen Beruf". Dagegen spricht nicht etwa das Alter. Der Kläger war damals 42 Jahre alt. Daß ein Friseur in diesem Alter auf einen verschlossenen Arbeitsmarkt stoßen würde, läßt sich nicht sagen.

Von einer Lösung vom Friseurberuf kann auch nicht mit der Begründung ausgegangen werden, die neue Tätigkeit weise derartige Vorzüge auf, daß schlechterdings nicht anzunehmen sei, der Kläger würde sie aufgeben, um zu seiner alten Tätigkeit zurückzukehren (SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO; BSG Mitt. Ruhrkn. 1964, 113; BSG SozR Nr. 13 zu § 46 RKG; vgl. Eicher/Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 4. Aufl., S. 112). Derartig ins Gewicht fallende Vorteile hat die Beschäftigung als Lagervorarbeiter dem Kläger nicht geboten. Nach den Feststellungen des LSG entsprach der Bruttoverdienst des Klägers aus dieser Arbeit in den Jahren 1960 und 1961 in etwa dem Verdienst, den er in diesen Jahren aus einer Tätigkeit als Friseur zu erwarten gehabt hätte. Danach mag es - worauf das LSG für seine Auffassung abstellt - an einem finanziellen Anreiz für die Rückkehr in den erlernten Beruf gefehlt haben. Ein solcher Anreiz fehlte jedoch auch für die endgültige Lösung vom erlernten und für die Hinwendung zum neuen Beruf. Stattdessen war der Berufswechsel für den Kläger mit Nachteilen verbunden, weil er als ungelernte Kraft eine sozial weniger angesehene Arbeit verrichten mußte als in der gelernten handwerklichen Tätigkeit (vgl. Koch/Hartmann/Altrock/Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, Stand Mai 1969, § 23 Anm. B, III, 3. S. V 190 c).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Vor allem aber hat der Kläger selbst durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, daß er gewillt war, wieder als Friseur zu arbeiten. Wie das LSG festgestellt hat, bemühte er sich während der Arbeitslosigkeit vom 4. März bis 4. Mai 1959 über das Arbeitsamt eine Stelle als Friseur zu erhalten; auch in der folgenden Zeit hat sich der Kläger bis 1962 mehrmals auf Arbeitssuche an die Friseure Sch [] und K [] gewandt. Dies alles läßt den Schluß zu, daß er die berufsfremde Tätigkeit - ebenso wie in den Jahren 1948 bis 1951 - selbst als nur vorübergehend ansah und bereit war, bei einer sich ihm bietenden Gelegenheit wieder als Friseur zu arbeiten. Bei der auch hierdurch gekennzeichneten Sachlage hat er sich nicht endgültig und freiwillig zugunsten einer anderen Tätigkeit von dem erlernten Beruf gelöst (BSG 2, 182, 186). Wenn das LSG für die Erhaltung des Berufsschutzes verlangt, der Versicherte müsse "auf alle Fälle" in den früheren Beruf zurückzukehren versuchen, diese Bestrebungen müßten "wahrscheinlich gemacht werden" und dies sei "nur durch den Nachweis erheblich intensiverer und breitgestreuter Versuche", insbesondere unter Einschaltung des Arbeitsamtes möglich, so verkennt es, daß es in der Rentenversicherung zur Erhaltung des in einem bestimmten Beruf erworbenen Versicherungsschutzes nicht der geforderten Anstrengungen des Versicherten bedarf. Insbesondere besteht keine gesetzliche Verpflichtung, durch eigene Maßnahmen unter Einschaltung des Arbeitsamtes "wahrscheinlich" zu machen oder gar nachzuweisen, daß nach einem nicht auf eigenem Entschluß des Versicherten gründendem Berufswechsel am früheren Beruf festgehalten werde (BSG 27, 263, 264). Vielmehr kommt es nur darauf an, ob der Versicherte sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles endgültig einem neuen Beruf zugewandt hat. Dies aber ist hier aus den genannten Gründen nicht der Fall.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Da der Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit aufgrund seines "bisherigen Berufs" als Friseurgeselle zu beurteilen ist, muß das auf einer gegenteiligen Rechtsauffassung beruhende Urteil des LSG aufgehoben werden. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen des LSG in dem angefochtenen Urteil dafür nicht ausreichen. Das LSG wird zu klären haben, auf welche Tätigkeiten der Kläger als Friseurgeselle verwiesen werden kann und inwieweit sein Leistungsvermögen ausreicht, in Betracht kommende Verweisungsberufe auszuüben. Dazu wird sich zunächst unter Beiziehung eines berufskundlichen Sachverständigen eine umfassende Anhörung des Klägers empfehlen, um ein möglichst vollständiges Bild von dessen Kenntnissen und Fähigkeiten im Friseurhandwerk (Herren-, Damenfriseur) zu erhalten. Der Rechtsstreit ist deshalb zurückzuverweisen, damit das LSG dies prüfen und die dazu erforderlichen Feststellungen treffen kann (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)